jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2021/9/22 A7/2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.2021

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

B-VG Art137 / sonstige Klagen
Arbeitsvertragsrechts-AnpassungsG §7b, §7d, §7i, §7m
ABGB §1333, §1334
VfGG §7 Abs2, §41

Leitsatz

Abweisung einer Klage auf Zinsen wegen des – durch ein Verwaltungsgericht aufgehobenen – Erlags einer Sicherheitsleistung mangels Verzug

Rechtssatz

Da der Kläger kein - die gesetzlichen Verzugsfolgen auslösendes - Rückforderungsbegehren gestellt hat, sondern vielmehr erst auf Ersuchen seine Bankverbindung am 27.01.2020 mitgeteilt hat und wenige Tage danach bereits am 03.02.2020 die Rücküberweisung veranlasst wurde, liegt im vorliegenden Fall kein Verzug vor. Es gebühren somit keine gesetzlichen Verzugszinsen.

Der obsiegenden beklagten Partei sind Kosten nicht zuzusprechen, weil es nach Lage des vorliegenden Falles zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig war, die Finanzprokuratur mit der Vertretung des Bundes zu betrauen; sonstige ersatzfähige Kosten sind nicht angefallen.

Entscheidungstexte

- A7/2021
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 22.09.2021 A7/2021

Schlagworte

VfGH / Klagen, VfGH / Zinsen, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:A7.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at